

# Verordnung über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (mit Anhängen)

vom 6. Februar 2002 (Stand am 11. März 2010)

*Der Synodalarat,*

gestützt auf

- die Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen vom 22. Januar 1991 (Fassung vom 20. Mai 1999)<sup>1</sup>,
- den Beschluss der Kirchensynode des Kantons Bern „Beitritt zur Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“ vom 12. Juni 1991,
- Art. 134 Abs. 4 und Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

### **Art. 1 Beschlüsse der Diakonatskonferenz**

<sup>1</sup> Mit dieser Verordnung unterstützen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die folgenden Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (im Folgen-

---

<sup>1</sup> KES 92.210.

<sup>2</sup> KES 11.020.

den Diakonatskonferenz):

- a) Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung vom 23. Mai 1996,
- b) Leitlinien für die Weiterbildung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 29. Mai 1997,
- c) Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM) vom 28. Mai 1998,
- d) Reglement für die Fachkommission für Ausbildungsfragen (Ausbildungskommission) vom 18. Mai 2000,
- e) Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 18. Mai 2000.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind im Anhang zu dieser Verordnung wiedergegeben.

## **Art. 2      Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Autonomie der Kirchgemeinden

- a) den sozial-diakonischen Auftrag der Kirche,
- b) die Funktionsbezeichnung, die Ausbildung, die Ordination und die Wählbarkeit der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) ihre besonderen Aufgaben und Pflichten sowie
- d) ihre Anstellung.

<sup>2</sup> Sie gilt für die deutschsprachigen Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen und kirchlichen Bezirke der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

<sup>3</sup> Für andere kirchliche Dienste, namentlich für die Erwachsenenbildung und die Katechese gelten besondere Bestimmungen.

## *II.      Der sozial-diakonische Auftrag der Kirche*

### **Art. 3      Auftrag der Kirche**

<sup>1</sup> Die Kirche hat den Auftrag, allen Menschen die Liebe und Zuneigung Gottes und die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden und ihnen in allen Bereichen des persönlichen, sozialen und öffentlichen Lebens Beistand anzubieten.

<sup>2</sup> Sie erfüllt diesen Auftrag mit einer Vielfalt von einzelnen Diensten, die sich gegenseitig ergänzen.

#### **Art. 4 Sozial-diakonischer Dienst**

<sup>1</sup> Mit ihrem sozial-diakonischen Dienst bekämpft die Kirche im Glauben an das kommende Reich Gottes alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen. Das Angebot der Sozial-Diakonie richtet sich an alle Menschen, vor allem aber an Bedrängte, Benachteiligte und Not Leidende.

<sup>2</sup> Der Dienst am Wort und der sozial-diakonische Dienst sind gleichwertige kirchliche Dienste.

<sup>3</sup> Der sozial-diakonische Auftrag der Kirche ist in den Beschlüssen der Diakonatskonferenz (Art. 1), in den Art. 76-85 der Kirchenordnung und in dieser Verordnung beschrieben. Er verlangt fachlich besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### *III. Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM)*

#### **Art. 5 Funktionsbezeichnung**

<sup>1</sup> Die Funktionsbezeichnung „Sozial-Diakonische Mitarbeiterin“ oder „Sozial-Diakonischer Mitarbeiter“ (SDM) gilt für Frauen und Männer, die über die erforderliche fachliche Ausbildung verfügen und die Voraussetzungen für eine entsprechende kirchliche Beauftragung erfüllen.

<sup>2</sup> Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre Funktion voll- oder teilzeitlich ausüben.

#### **Art. 6 Ordentliche Ausbildung**

<sup>1</sup> Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ordentlicherweise Personen mit einer entsprechenden, durch Diplom abgeschlossenen Ausbildung an einer durch die Diakonatskonferenz anerkannten Ausbildungsstätte, namentlich

- a) am Diakonenhaus Greifensee,
- b) an einer der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der höheren Fachschulen für Soziale Arbeit (SASSA) angehörenden Ausbildungsstätte,
- c) am Theologisch-Diakonischen Seminar, Aarau (TDS),
- d) an der ehemaligen Schule für Diakonie und Gemeindefarbeit, Zürich,
- e) an der ehemaligen Ausbildungsstätte für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakonischen Bereich, Zürich (akim).

<sup>2</sup> Anerkannt ist ebenso die durch die Conférence des Eglises réformées

de la Suisse romande (CER) anerkannte Ausbildung als „diacre“.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie informiert regelmässig über die anerkannten Ausbildungen.

### **Art. 7 Ausserordentliche Zulassung**

<sup>1</sup> Personen ohne abgeschlossene Ausbildung im Sinn von Art. 6, die sich um die Stelle einer Sozial-Diakonischen Mitarbeiterin oder eines Sozial-Diakonischen Mitarbeiters bewerben wollen, können der Überprüfungs-kommission der Diakonatskonferenz ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung stellen.

<sup>2</sup> An Stelle der betroffenen Person kann eine Kirchgemeinde, eine Gemeindeverbindung, ein kirchlicher Bezirk oder der Synodalrat ein Gesuch nach Abs. 1 stellen.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Beschlüssen der Diakonatskonferenz (Art. 1 Abs. 1 Bst. e).

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie informiert über die Möglichkeiten der ausserordentlichen Zulassung und unterstützt auf Anfrage hin das Einreichen entsprechender Gesuche.

### **Art. 8 Ordination**

<sup>1</sup> Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ordnieren lassen.

<sup>2</sup> Massgebend für die Durchführung der Ordination sind die besonderen dafür geltenden Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

### **Art. 9 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Wählbar als Sozial-Diakonische Mitarbeiterin oder als Sozial-Diakonischer Mitarbeiter ist, wer

- a) über eine abgeschlossene Ausbildung nach Art. 6 verfügt,
- b) nach Art. 7 ausserordentlicherweise zugelassen worden ist oder
- c) bereits durch eine Kirche, welche sich der Übereinkunft vom 22. Januar 1991 angeschlossen hat, als wählbar erklärt worden ist.

<sup>2</sup> Der Synodalrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie sowie gestützt auf die Übereinkunft vom 22. Januar 1991 und die entsprechenden Beschlüsse der Diakonatskonferenz über die Wählbarkeit. Für Personen, die vor dem Inkrafttreten der Beschlüsse der Diakonatskonferenz angestellt worden sind, gilt Art. 22.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Wählbarkeit kann durch Beschwerde an den

Synodalrat angefochten werden. Abschliessend entscheidet die Rekurskommission gemäss dem Reglement vom 28. November 1995 über die Rekurskommission<sup>3</sup>.

#### **Art. 10 Diakonatskapitel**

<sup>1</sup> Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dem Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Diakonatskapitels richten sich nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

#### *IV. Aufgaben und Pflichten*

#### **Art. 11 Ziel**

<sup>1</sup> Die Arbeit der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sowohl die Verbesserung der Lebenssituation von Einzelnen und Gruppen als auch gesellschaftliche Verbesserungen zum Ziel.

<sup>2</sup> Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.

<sup>3</sup> Sie fördert im Besonderen das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Menschen.

#### **Art. 12 Aufgabenbereiche**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach den individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erfordernissen sowie nach dem Auftrag, der Situation und den Möglichkeiten der betreffenden Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen oder kirchlichen Bezirke.

<sup>2</sup> Sie können namentlich Aufgaben des Gemeindeaufbaus, des kirchlichen Sozial- und Beratungsdienstes, der Seelsorge, der Jugendarbeit oder der Erwachsenenbildung übernehmen.

<sup>3</sup> Mögliche Aufgabenbereiche sind beispielsweise

- die Arbeit für und mit Menschen in besonderen Alters- und Lebenslagen
- die Arbeit für und mit Menschen, die aus psychischen, physischen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen benachteiligt sind,
- die Unterstützung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und ihren Familien,

---

<sup>3</sup> KES 34.310.

- der Aufbau und die Förderung von Kontakten, Netzwerken und Eigeninitiativen in der Kirchengemeinde, im Quartier und in der Gesellschaft überhaupt,
- die Zusammenarbeit mit Behörden, die sich mit sozialen Fragen befassen.

### **Art. 13 Mittel und Methoden**

Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben mit sinnvollen und zeitgemässen Mitteln und Methoden. Solche sind beispielsweise

- die Beratung von Einzelnen, Paaren, Familien und Lebensgemeinschaften,
- Sachhilfe,
- Gruppenarbeit, beispielsweise im Rahmen von Problem-, Gesprächs-, Interessen-, Arbeits-, Projekt- oder Selbsthilfegruppen,
- aufsuchende Sozialarbeit,
- der Betrieb von Treffpunkten und die Arbeit im Quartier,
- die Arbeit mit grösseren Systemen,
- die Arbeit mit Freiwilligen durch Gewinnen, Ausbilden, Einsetzen und Begleiten von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Veranstaltungen aller Art wie Basare, Feste, offene Zusammenkünfte, kulturelle und thematische Angebote,
- Kurse, Lager und Ferienwochen.

### **Art. 14 Pflicht zur Verschwiegenheit**

<sup>1</sup> Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zum Stillschweigen über Berufs- und Amtsgeheimnisse verpflichtet, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Funktion wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Bestimmungen geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die staatlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Datenschutz sowie über das Recht auf Verweigerung des Zeugnisses.

## *V. Anstellung*

### **Art. 15 Ausschreibung der Stellen**

<sup>1</sup> Die Stellen Sozial-Diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen vor einer Neu- oder Wiederbesetzung in geeigneten Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

<sup>2</sup> In der Ausschreibung sollen die Anforderungen bezüglich Wählbarkeit genannt werden.

### **Art. 16 Anstellung**

<sup>1</sup> Die Art der Anstellung und die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der anstellenden Organisation. Bestimmt diese nichts anderes, ist der Kirchgemeinderat oder, im Fall einer Gemeindeverbindung oder eines kirchlichen Bezirks, die entsprechende leitende Behörde für die Anstellung zuständig.

<sup>2</sup> Vor der Anstellung soll die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber abgeklärt werden.

### **Art. 17 Einsetzung in den Dienst**

<sup>1</sup> Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen eines Gottesdienstes in ihren Dienst eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Durchführung der Einsetzung richtet sich nach Art. 120 der Kirchenordnung (Einsetzung in das Pfarramt). Als Installatorin oder Installator kommen neben den da genannten Personen auch Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht, die seit mindestens sechs Jahren im Dienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stehen.

### **Art. 18 Anstellungsverhältnis**

<sup>1</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Kirchgemeinde oder Gemeindeverbindung oder des betreffenden kirchlichen Bezirks. Die Anstellung kann öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein.

<sup>2</sup> Die anstellende Organisation sorgt für eine klare Regelung des Anstellungsverhältnisses. Sie regelt schriftlich die Ansprüche auf Besoldung, Kompensation von Überzeit, Berufsauslagen und Freizeit sowie die Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>3</sup> Den Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen und kirchlichen Bezirken wird empfohlen, das Anstellungsverhältnis entsprechend dem kantonalen Personalrecht zu regeln und regelmässig Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche zu führen.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie stellt Mustervorlagen für die Regelung der Anstellung zur Verfügung.

### **Art. 19 Einreihung in Gehaltsklassen**

<sup>1</sup> Den Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen und kirchlichen Bezirken wird empfohlen, die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

nach dem kantonalen Gehaltssystem (BEREBE) gemäss dem Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret) in Gehaltsklassen einzureihen. Für die Einreihung gelten die folgenden Richtlinien:

*Gehaltsklasse 17:*

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die allein in einer Kirchgemeinde, einer Gemeindeverbindung oder einem kirchlichen Bezirk angestellt sind und ihren sozial-diakonischen Auftrag in einem vielseitigen Tätigkeitsbereich erfüllen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Team einer grösseren Organisation mit Arbeitsgebiet-Schwerpunkten und einem spezifischen Pflichtenheft, beispielsweise im Bereich der Projektarbeit;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Organisations- und Koordinationsaufgaben im eigenen Tätigkeitsbereich oder mit Aufgaben im Bereich Teamkoordination.

*Gehaltsklasse 18:*

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zusatzausbildung und mit anspruchsvollen Beratungs- oder Betreuungsaufgaben;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wichtigen dauernden Koordinations- oder Führungsaufgaben (ohne Rotation), wie beispielsweise
- Leitung eines grösseren Teams oder eines kirchlichen Sozial- oder Beratungsdienstes,
- Planungs- oder Koordinationsaufgaben in der Gemeinde oder für den Kirchgemeinderat, namentlich im strategischen Bereich,
- Leitung von Projekten, an denen sich mehrere Organisationen, beispielsweise die politische Gemeinde, beteiligen.

*Gehaltsklasse 19:*

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderer Ausbildung in Personalführung oder Team- oder Organisationsentwicklung und mit speziellen Führungsaufgaben wie beispielsweise
- Leitung eines kleineren oder mittleren regionalen oder interdisziplinär arbeitenden Diakoniezentrum,
- Leitung eines sozial-diakonischen Werks in einer Gesamtkirchgemeinde oder in der Region,
- die vollamtliche Leitung der Kirchgemeinde (Team, Sozial- und Beratungsdienst, Gemeinwesenprojekte etc.).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Richtlinien für spezielle Aufgaben mit entsprechenden Zusatzausbildungen, beispielsweise für Familien- oder Ethotherapie oder für die Leitung eines grösseren regionalen Werks.

## **Art. 20 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten mit dem Kirchgemeinderat oder der entsprechenden leitenden Behörde der Gemeindeverbindung oder des kirchlichen Bezirks, mit Pfarrerrinnen und Pfarrern und mit den Verantwortlichen für andere kirchliche Dienste zusammen.

<sup>2</sup> Sie arbeiten ebenso mit staatlichen und privaten Stellen zusammen, die sich mit sozialen Fragen befassen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten richten sich nach der Kirchenordnung, insbesondere nach Art. 137, und nach den Bestimmungen der betreffenden Organisation.

## **Art. 21 Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für ihre Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen und kirchlichen Bezirke unterstützen sie darin. Ihnen wird empfohlen, die Weiterbildung entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu regeln und die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessenem Umfang für die Weiterbildung freizustellen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie stellt Mustervorlagen für die Regelung der Weiterbildung zur Verfügung.

## *VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen*

### **Art. 22 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Synodalrat entscheidet über die Wählbarkeit von Personen als Sozial-Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 9), die vor Aufnahme der Tätigkeit der Überprüfungskommission der Diakonatskonferenz durch eine Kirchgemeinde, eine Gemeindeverbindung oder einen kirchlichen Bezirk angestellt worden sind.

<sup>2</sup> Er erklärt Personen gemäss Abs. 1 als wählbar, wenn sie

- a) über eine mit einer Ausbildung nach Art. 6 vergleichbare Ausbildung verfügen oder
- b) seit ihrer Anstellung ununterbrochen oder mit unwesentlichen Unterbrechungen im Bereich der kirchlichen Sozial-Diakonie, insbesondere als Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer, gearbeitet haben und
  - entweder vor dem 1. Mai 1986 angestellt worden sind und ihre Tä-

tigkeit seither in einem gewissen Umfang ausgeübt haben oder

- sonst über eine ausreichende Berufserfahrung verfügen und sich in angemessenem und zumutbarem Umfang weitergebildet haben.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie stellt dem Synodalarat Antrag. Der Synodalarat setzt eine Fachkommission ein, welche sie in der Vorbereitung der Anträge unterstützt.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie sorgt dafür, dass die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst und über das Verfahren informiert werden.

<sup>5</sup> Art. 9 Abs. 3 gilt sinngemäss.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a) die Verordnung vom 17. Dezember 1997 über die Anerkennung der Ausbildung und die Wählbarkeit der sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Richtlinien „Gemeindehelfer(in) als hauptberufliche Tätigkeit in der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern“ vom 25. Februar 1987.

Bern, 6. Februar 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

### **Änderungen**

- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalarates):  
Terminologische Anpassungen, Art. 9 Abs. 3.  
Inkrafttreten: 17. Februar 2005.
- Am 19. November 2009:  
Neuer Anhang 5.

## Anhänge

### Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

	Seiten
1. Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung vom 1. November 2007	12 - 17
2. Leitlinien für die Weiterbildung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 29. Mai 1997	18 - 19
3. Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM) vom 28. Mai 1998	20 -21
4. Reglement für die Fachkommission für Ausbildungsfragen (Ausbildungskommission) vom 18. Mai 2000	22 - 23
5. Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vom 19. November 2009	24 - 30

Mehr Informationen unter:  
[www.diakonatsrat.ch](http://www.diakonatsrat.ch)

## Anhang 1

### Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung

Der Diakonatsrat erlässt folgende Mindestanforderungen für die gegenseitige Zulassung zum sozial-diakonischen Dienst, gestützt auf die Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (DDK), Artikel 7b.

Ausgangspunkt für diese Revision der Mindestanforderungen ist die Vernehmlassung in den Mitgliedkirchen der DDK bezüglich Ausbildung zum sozial-diakonischen Beruf und der entsprechende Beschluss der DDK vom 10.5.2007 .

#### 1. Grundsatz: Doppelte Qualifikation

Grundsätzlich ist für den sozial-diakonischen Beruf eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1 Eine sozial-fachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HEF; und
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt wird.

Eine Ausbildungsstätte kann beide Qualifikationen in einem Lehrgang vermitteln (Integrierte Ausbildung).

Die Mitgliedkirchen der DDK bzw. die Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen entscheiden, ob für ein bestimmtes Stellenprofil ein FH-Titel oder ein HF-Titel verlangt wird. Die DDK stellt dafür Orientierungshilfen zur Verfügung.

#### 2. Bestimmungen zu den sozial-fachlichen Ausbildungen

Als sozial-fachliche Ausbildungen anerkennt die DDK:

- 2.1 Ausbildungen, die zum Erwerb des eidgenössisch anerkannten Titels Diplomierte / Diplomierter in Sozialer Arbeit FH führen.
- 2.2 Ausbildungen, die zum Erwerb eines eidgenössisch anerkannten Titels HF Soziales führen.

Personen mit eidgenössisch anerkannten Titeln nach Berufsprüfungen (BP) und Höheren Fachprüfungen (HFP) im Bereich Soziales können sich zur Anerkennung ihrer sozialfachlichen Kompetenzen an die Überprüfungscommission wenden.

#### 3. Bestimmungen zum kirchlich-theologischen Lehrgang

Der Diakonatsrat erarbeitet eine Kompetenzenliste und Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang.

Bis zu deren in Kraft treten gelten für Personen mit von der DDK anerkannten sozial-fachlichen Ausbildungen die Ausnahmestimmungen der Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung der DDK vom Mai 1996.

#### 4. Bestimmungen für die von der DDK anerkannten integrierten Ausbildungsgänge (Schule für Diakonie Greifensee und Theologisch-Diakonisches Seminar Aarau)

Die DDK anerkennt die Diplome der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau weiterhin unter folgenden Bedingungen:

- 4.1 Die Schulen weisen innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen gegenüber dem Diakonatsrat nach, dass ihre

entsprechenden Ausbildungsgänge mindestens dem Niveau HF genügen. Kriterium für diesen Nachweis sind die nachfolgenden Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen.

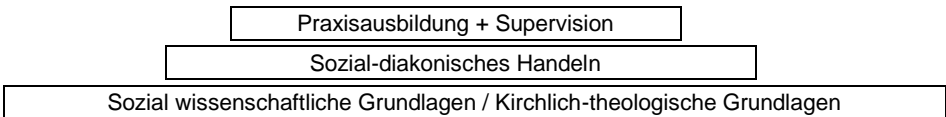
- 4.2 Nach Ablauf von insgesamt fünf Jahren seit in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen wird die Anerkennung weitergeführt, wenn die Schulen einen eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF im sozial-fachlichen Bereich erreicht haben. Wenn die Schulen gegenüber der DDK nachweisen können, dass sie einen solchen Titel verbindlich anstreben, entscheidet die DDK neu über eine Weiterführung der Anerkennung.

**5. Mindestvorgaben für die Anerkennung integrierter Ausbildungen**

Die nachfolgenden Mindestvorgaben wurden aufgrund der Überlegungen zu einem Berufsbild (Anhang A) und der Kompetenzenliste (Anhang B) erstellt. Sie entsprechen den formalen Vorgaben der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom März 2005.

5.1 *Integration der beiden Qualifikationen*

Sozial-diakonisches Handeln stützt sich einerseits auf Erkenntnisse der Sozialwissenschaften, andererseits auf kirchlich-theologisches Wissen. In den nachfolgenden Mindestvorgaben wird beiden Grundlagen das gleiche Gewicht beigemessen.



5.2 *Aufnahmeverfahren*

5.2.1 *Formale Bedingungen*

Bei der Anmeldung für den Ausbildungsgang werden folgende Nachweise verlangt:

- Zeugnisse
- Referenzen
- Ausführlicher Lebenslauf mit Schilderung der persönlichen Entwicklung und der Motivation für den Ausbildungsgang
- Abgeschlossene mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren
- Mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung

5.2.2 *Eignungsabklärung*

Die Abklärung findet in drei Formen statt:

- Im Einzelgespräch
- In Gruppen (Assessment)
- In schriftlicher Form
- Mindestanforderungen

Folgende Kompetenzen werden beurteilt:

- Ausdrucksfähigkeit schriftlich und mündlich
- Beziehungsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit, strukturierend zu denken und zu handeln

- Entwicklungs- und Lernfähigkeit im Hinblick auf sich selbst und auf gestellte Aufgaben

## 5.3 *Inhalte*

### 5.3.1 *Sozialwissenschaftliche Grundlagen*

#### 5.3.1.1 *Formen*

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock (inkl. Übernachtungen) von mindestens 5 Tagen zum Thema Gruppenprozesse

#### 5.3.1.2 *Fächer*

Vor allem:

- Soziologie
- Psychologie

### 5.3.2 *Kirchlich-theologische Grundlagen*

#### 5.3.2.1 *Formen*

- Mindestens 350 Unterrichtsstunden (Präsenzunterricht)
- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Spiritualität

#### 5.3.2.2 *Fächer*

Vor allem:

- Theologie
- Religionswissenschaft

### 5.3.3 *Sozial-diakonisches Handeln*

#### 5.3.3.1 *Formen*

- Mindestens 700 Unterrichtsstunden (Präsenzstunden)
- Kompakter Unterrichtsblock von mindestens 3 Tagen zum Thema Kommunikation

#### 5.3.3.2 *Inhalt*

- Haltung
- Analyse
- Reflexion
- Kommunikation
- Methoden

## 5.4 *Qualifikation der Lehrenden*

- Die Lehrenden verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten.
- Lehrende im Bereich sozial-diakonisches Handeln verfügen zusätzlich über mindestens 5 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit.
- Lehrende für spezielle Inhalte und Methoden verfügen über entsprechende anerkannte Ausbildungen und Praxiserfahrung.
- Lehrende, die mehr als durchschnittlich 4 Wochenstunden unterrichten, verfügen über eine berufspädagogische und didaktische Ausbildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit oder 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit.

### 5.5 *Praxisausbildung*

Die Praxisausbildung ist eine länger dauernde, fachlich angeleitete und von schulischen Angeboten unterstützte Tätigkeit in einer Organisation. Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung findet sie im Rahmen der Berufstätigkeit statt. Bei einer Vollzeit-ausbildung findet sie in Form von Praktika statt.

Die Praxisausbildung ist ein unverzichtbares, konzeptionell integriertes Ausbildungselement und ist gemeinsame Aufgabe der Praxisorganisation und der Ausbildungsstätte. Praxisorganisationen nehmen mit der Bereitstellung von qualifizierten Ausbildungsplätzen ihre Mitverantwortung für die Schulung ihres beruflichen Nachwuchses wahr.

#### 5.5.1 *Form*

Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung: Anstellung im sozial-diakonischen Berufsfeld während mindestens 3 Jahren zu 50% und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin).

Bei einer Vollzeitausbildung: In die Ausbildung integrierte Praktika von insgesamt 9 Monaten in berufsspezifischen Praxisorganisationen und 60 Stunden Praxisausbildung (Einzelgespräche mit dem Praxisausbildner oder der Praxisausbildnerin).

#### 5.5.2 *Inhalt*

- Erfahrung in der praktischen Ausübung der Berufsrolle unter Anleitung eines Praxisausbildners oder einer Praxisausbildnerin
- Entwicklung einer professionellen Zusammenarbeit mit Zielgruppen, Trägerschaften, Gruppierungen
- Berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext erkennen
- Prüfung von theoretischen Ansätzen auf ihre praktische Umsetzung hin
- Einübung von Techniken, Methoden anhand von konkreten Fragestellungen
- Reflexion des eigenen beruflichen Handelns
- Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität

#### 5.5.3 *Verantwortlichkeiten*

Die Ausbildungsinstitution regelt:

- Die Anerkennung von Praxisorganisationen als Ausbildungsplätze der Praxis
- Die Rekrutierung, Schulung und Anerkennung von Praxisausbildnern und Praxisausbildnerinnen
- Verbindliche Vereinbarungen mit den Praxisorganisationen hinsichtlich Organisation,
- Lernziele, Evaluation und Beurteilung der Praxisausbildung
- Die Begleitung und Überprüfung der Praxisorganisationen

#### 5.5.4 *Anforderungen an die Praxisorganisation*

- Relevanter Tätigkeitsbereich und ausreichende Lernmöglichkeiten
- Stellen beschrieb und Ausbildungskonzept ,
- Die Praxisorganisation stellt einen Praxisausbildner oder eine Praxisausbildnerin zur Verfügung, Diese interne oder externe Person muss fachlich qualifiziert sein.

#### 5.5.5 *Qualifikation der Praxisausbildner und Praxisausbildnerinnen*

- Abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit an einer Fachhochschule, früher an einer Höheren Fachschule, oder von der DDK anerkannte Ausbildung
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis in Sozialer Arbeit
- Methodisch-didaktischen Weiterbildung für die Praxisausbildungsfunktion

5.6 *Ausbildungssupervision*

5.6.1 *Formen*

Mindestens 60 Stunden bei einer Gruppengrösse von 5- 8 Personen  
 Mindestens 40 Stunden bei einer Gruppengrösse von 2- 4 Personen

5.6.2 *Inhalt*

- Die persönliche, religiöse und berufliche Entwicklung sowie den Lernprozess reflektieren
- • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere in den Bereichen:
- Umgang mit eigenen Bedürfnissen, Ressourcen und Grenzen Beziehungs-, Kritik- und Teamfähigkeit
- Theoretische Konzepte in die praktische Arbeit integrieren
- Verbindungen zwischen den vier Bezugsgrössen "Person", "Glaube", "Fach- und Handlungswissen" sowie der "Praxisanforderung" herstellen
- Vertiefung und Festigung der praktischen Tätigkeit und der damit verbundenen Rollenfindung
- Berufliche Identität ausbilden, vertiefen, integrieren
- Berufsfeld-Kompetenzen reflektieren und an fachlichen Standards messen

5.6.3 *Qualifikation der Supervisorinnen und Supervisoren*

- Vom Berufsverband für Supervision, Organisationsberatung und Coaching (BSO) anerkannte Ausbildung für Supervision oder eine gleichwertige Ausbildung
- Von der DDK anerkannte Ausbildung und 2-jährige Praxiserfahrung im Berufsfeld Sozial-Diakonie

5.7 *Promotion*

Der Abschluss besteht aus

- einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit
- einer Praktikumsqualifikation oder praktischen Prüfung • einem Prüfungsgespräch
- Für die Schlussqualifikation werden externe Expertinnen und Experten beigezogen.

5.8 *Zusammenstellung der Mindeststundenzahlen*

5.8.1 *Mindeststundenzahlen für Vollzeit-Ausbildungen mit Praktika:*

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praktika: insgesamt 9 Monate Vollzeit	zählen höchstens als 1350 Lernstunden
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozial wissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

5.8.2 *Mindeststundenzahlen für Berufsbegleitende Ausbildungen:*

Insgesamt	5400* Lernstunden
Praxis: mindestens für 3 Jahre eine 50%-Anstellung	zählt als 1080*

	Lernstunden
Supervision	60/40 (in kleinen Gruppen)
Praxisausbildung	60
Unterrichtsstunden sozialwissenschaftliche Grundlagen	350
Unterrichtsstunden kirchlich-theologische Grundlagen	350
Unterrichtsstunden sozial-diakonisches Handeln	700

*Bei diesen Zahlen handelt es sich um Angaben über das jeweilige Minimum. Die Differenzen ergeben den Gestaltungsspielraum der einzelnen Anbieter.*

*\*Diese Zahlen entsprechen der Verordnung des EDV über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom März 2005).*

## 6. Übergangsbestimmungen

6.1 Alle Diplome, die bis zum in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen von der DDK anerkannt waren, behalten die Anerkennung:

- Diplome der Schule für Diakonie und Gemeindefarbeit, Zürich (bis 1994)
- Diplome der Ausbildungsstelle der Zürcher Landeskirche für Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im diakon. Bereich akim (bis 2000)
- Diplome der durch die SASSA bzw. die EDK anerkannten Fachhochschulen und höheren Fachschulen für Soziale Arbeit mit ihren Ausbildungen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozio-kultureller Animation nach einer Einführungsphase gemäss den Ausnahmebestimmungen der Mindestanforderungen von 1996 (bis in Kraft treten der Mindestvorgaben für den kirchlich-theologischen Lehrgang)
- Diplome "diacre" der Conference des Eglises réformées de la Suisse romande CER (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)
- Die Diplome der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau TDS (bis Ausbildungsbeginn vor in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen)

6.2 Alle Diplome von Personen, welche die bisher anerkannten Ausbildungen der Schule für Diakonie Greifensee und des Theologisch-Diakonischen Seminars Aarau (TDS) innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von zwei Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) zum Nachweis des HF-Niveaus beginnen, werden von der DDK anerkannt. Wird dieser Nachweis gegenüber dem Diakonatsrat fristgerecht erbracht, werden die Diplome von Personen, die die entsprechende Ausbildung innerhalb der von der DDK gesetzten Frist von fünf Jahren (ab in Kraft treten dieser Fassung der Mindestanforderungen) beginnen, von der DDK anerkannt.

6.3 Diese Fassung tritt am 1.1.2008 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23.5.1996.

Zürich, 1. Januar 2008

Anhang A und B sind interne Arbeitspapiere und deshalb hier nicht publiziert.

Das ganze Dokument kann im Internet heruntergeladen werden unter:

[http://www.ref-ag.ch/download\\_pdf/Diakonie/Mindestanforderungen\\_Rev\\_20080118.pdf](http://www.ref-ag.ch/download_pdf/Diakonie/Mindestanforderungen_Rev_20080118.pdf)

## Anhang 2

### Leitlinien für die Weiterbildung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 29. Mai 1997

#### Artikel 01 Grundsatz

1. Die Leitlinien beruhen auf der, von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die Gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.
2. Art. 1 der „Übereinkunft“ lautet: „Anerkennung des diakonischen Dienstes. Die Partnerkirchen anerkennen theologischen Dienst und den diakonischen Dienst als gleichwertige berufliche Tätigkeiten. Insbesondere stützen die Leitlinien sich auf den Art. 7, Abs. 5 dieser Übereinkunft “Der Ausbildungsrat hat der Konferenz den Antrag zu stellen über:  
Abs. 5: ...die Förderung gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote“
3. Die Regelung des unbezahlten oder bezahlten Bildungsurlaubes ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien. Eine offene Haltung ist gegenüber solchen Anliegen erwünscht.

#### Artikel 02 Ziel

1. Die Weiterbildung muss zur Erhaltung und Entwicklung der Berufsqualifikation und -kompetenz verbindlich geregelt werden. Damit werden gemeinsame Voraussetzungen und der Professionalisierungsprozess unterstützt.
2. Die Praxis der Weiterbildung soll unter den Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz vergleichbar sein und dazu rechtlich verbindlich geregelt werden.
3. Die Weiterbildung bietet Institutionen die Möglichkeit, ihr Personal für neue und veränderte Aufgaben und Probleme fach-, sach- und personenbezogen zu qualifizieren und damit Dienstleistungen zu gestalten und neuen Herausforderungen anzupassen.
4. Für die Berufsangehörigen selbst ermöglicht die Weiterbildung die Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation, sie ist zudem ein Gestaltungsmittel für den persönlichen Lebenslauf.

#### Artikel 03 Empfehlungen

1. Geltungsbereich  
Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedkirchen der Diakonatskonferenz haben Anrecht auf Weiterbildung.
2. Verbindlichkeit  
Im Sinne der Gleichstellung (s. 01.2) muss die Weiterbildung für sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich geregelt werden.
3. Entscheidungsebene  
Die vorgesetzte Behörde entscheidet über die Weiterbildungsgesuche.
4. Entscheidungskriterien  
Für die Bewilligung von Weiterbildungsgesuchen sind drei Aspekte massgeblich:

#### Formell:

Als Weiterbildung gelten ein- und mehrtägige Kurse, Seminare und Tagungen.

### *Inhaltlich:*

Die Weiterbildung dient der Erhaltung und Förderung der beruflichen Kompetenzen oder der Erlangung neuer Qualifikationen.

### *Persönlich:*

Die Weiterbildung soll die persönlichen Ressourcen erhalten, entwickeln und erneuern.

### *Dauer*

Sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mindestens 5 Tage pro Jahr Anrecht auf Weiterbildung und sind für diese Zeit ohne Lohneinbussen freizustellen.

Die Mitgliedkirchen regeln Weiterbildungen, die länger als fünf Tage dauern, selber.

### 5. Finanzielles

Die Kurs-, Seminar- und Tagungskosten, inklusive Reise- und Logiskosten, werden zu 80% von der Arbeitgeberin übernommen. Die obere Grenze der gesamten Subvention kann von der einzelnen Mitgliedkirche festgelegt werden.

### 6. Berichterstattung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Weiterbildungsangebotes erstatten ihrer Institution in geeigneter Form Rückmeldung.

### **Artikel 04 Rückmeldung**

Die Mitgliedkirchen orientieren schriftlich den Ausbildungsrat über Regelung und Erfahrung der Weiterbildungspraxis, das erste mal in zwei Jahren nach der Beschlussfassung dieser Rahmenbedingungen, dann alle 5 Jahre.

## Anhang 3

### Empfehlungen für Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM) vom 28. Mai 1998

#### Artikel 01 Grundsatz

1. Die Empfehlungen beruhen auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen „Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.“
2. Insbesondere stützen sich die Empfehlungen auf den Ingress der Übereinkunft, demgemäss die Kirchen bestrebt sind, die berufliche Stellung der SDM gemeinsam zu fördern.

#### Artikel 02 Ziel

1. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sollen nicht nur materielle Belange betreffen, sondern auch zur Hebung des kirchenrechtlichen Status der SDM wirksam sein. Sie sollen ausserdem der sozialpartnerschaftlichen Praxis entsprechen.
2. Aus der in Artikel 1 der Übereinkunft formulierten Gleichwertigkeit des sozial-diakonischen Dienstes und des theologischen Dienstes folgt, dass auch der sozial-diakonische Dienst in einem entsprechenden Artikel der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung umschrieben wird.

#### Artikel 03 Empfehlungen

##### *Kirchenspezifisches*

- 1 Die Kantonalkirche ermöglicht und vollzieht die Ordination zum sozial-diakonischen Dienst.
- 2 Die Amtseinsetzung erfolgt durch die vorgesetzte Behörde in einem öffentlichen Gottesdienst.
- 3 Die Kantonalkirche fördert die Bildung von Diakonatskapiteln oder ähnlicher verbindlicher Zusammenschlüsse.

##### *Allgemeines*

- 4 Die Gleichstellung von Mann und Frau ist gewährleistet (Art. 4, 2 Bundesverfassung)
- 5 Die anstellende Behörde schliesst mit den anzustellenden SDM einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab.
- 6 Das Pflichtenheft/der Stellenbeschrieb ist formuliert und wird regelmässig überprüft und angepasst.
- 7 Die notwendigen Arbeitsräume und Arbeitsmittel werden zur Verfügung gestellt oder entsprechend entschädigt

##### *Rechte und Pflichten*

- 8 Die Schweigepflicht ist geregelt.
- 9 Der Einsitz in die Sitzungen der vorgesetzten Behörde mit beratender Stimme und mit Antragsrecht ist gewährleistet. Wo in einer Kirchgemeinde oder bei einem an-

deren Träger mehrere SDM tätig sind, ist das Delegationsprinzip möglich. (Antragsrecht: Je nach kirchlichem oder kantonalem Recht verschieden geregelt.)

- 10 Die Weiterbildung und die Supervision sind geregelt. (Vgl.: Leitlinien für die Weiterbildung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ausgabe Mai 1997)
- 11 Besprechungen zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Kirchgemeinde oder bei einem anderen Träger finden regelmässig statt.
- 12 Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch findet einmal jährlich statt. Es wird von einem oder mehreren Mitgliedern der vorgesetzten Behörde geführt.

#### *Arbeitszeit, Ferien*

- 13 Die vertraglich geregelte Arbeitszeit beträgt maximal 42 Stunden pro Woche. Die Überzeit-/Mehrzeitregelung ist schriftlich festgehalten. (Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen)
- 14 Ferienanspruch pro Jahr; (Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen)
  - bis 50. Altersjahr vier Wochen
  - von 50 bis 59 Jahre fünf Wochen
  - ab 60 Jahren sechs Wochen.

#### *Lohn, Spesen, Nebenbeschäftigung*

- 15 Der Lohn für anerkannte SDM richtet sich nach demjenigen der Primarlehrkräfte und/oder der staatlich angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- 16 Ausbildungszeit, berufliche Praxis und ausserberufliche Qualifikationen werden bei der LohnEinstufung berücksichtigt. (Übereinstimmung unter den Mitgliedkirchen)
- 17 Bei Mutterschaft hat die Sozial-Diakonische Mitarbeiterin Anrecht auf den bisherigen Lohn während 16 Wochen, sofern sie während mindestens 6 Monaten vor dem Geburtstermin im Dienste der anstellenden Gemeinde oder Kirche stand.
- 18 Spesen, die durch die Amtsausführung bedingt sind, werden entschädigt.
- 19 Nebenbeschäftigungen während der Arbeitszeit sind geregelt (z.B. Rückerstattungspflicht von Gagen, Salären usw.).

#### **Artikel 04 Rückmeldung**

Die Mitgliedkirchen werden jeweils durch den Ausbildungsrat aufgefordert, schriftlich über die Regelung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie über diesbezügliche Erfahrungen zu orientieren. Das erste Mal zwei Jahre nach der Beschlussfassung dieser Empfehlungen, dann alle 5 Jahre.

## Anhang 4

### Reglement für die Fachkommission für Ausbildungsfragen (Ausbildungskommission) vom 18. Mai 2000

#### Artikel 01 Grundsatz

1. Dieses Reglement beruht auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 beschlossenen und am 18. November 1999 revidierten „Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste“ („Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozial-diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“, Ausgabe Januar 2000).
2. Insbesondere stützt es sich auf die Artikel 7b) und 7 bis dieser Übereinkunft:
  - Art. 7b) Der Diakonatsrat sorgt mit Hilfe von Fachkommissionen für die Fortschreibung der Mindestanforderungen, für die gegenseitige Zulassung zum sozial-diakonischen Dienst und für die Weiterführung der Liste der anerkannten Ausbildungen. Er sorgt ausserdem für die Überprüfung von a.o. Zulassungen und für die Förderung der Weiterbildung.
  - Art. 7<sup>bis</sup>: Zur Erfüllung des gemeinsamen Zieles bestimmt und bestellt die Diakonatskonferenz ständige Fachkommissionen, insbesondere für Ausbildungsfragen und die Überprüfung von a.o. Zulassungen. Sie regelt den Status der Fachkommissionen in gesonderten Reglementen.
3. In diesem Sinne schafft die Diakonatskonferenz eine Fachkommission für Ausbildungsfragen (Ausbildungskommission). Diese nimmt für die Mitgliedkirchen die ihr übertragene Aufgabe auf Grund der folgenden Regelungen verbindlich wahr.

#### Artikel 02 Ziel

Im Hinblick auf eine optimale Berufsausübung der Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (SDM) bearbeitet die Ausbildungskommission die wesentlichen Fragen zu deren Aus- und Weiterbildung.

#### Artikel 03 Aufgaben

Die Ausbildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie überprüft regelmässig die bestehenden „Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung“ und schlägt die nötigen Anpassungen vor.
2. Sie überprüft regelmässig die bereits anerkannten Ausbildungsstätten und Lehrgänge auf Grund der genannten Mindestanforderungen.
3. Sie prüft die Ausbildungsstätten und Lehrgänge, für welche die Anerkennung durch die Diakonatskonferenz beantragt wird.
4. Sie beobachtet die Entwicklungen in der Ausbildungslandschaft der Schweiz und zieht daraus die für die Aus- und Weiterbildung der SDM nötigen Schlussfolgerungen.

#### Artikel 04 Zuordnung und Kompetenzen

1. Die Ausbildungskommission untersteht dem Diakonatsrat.

2. Sie konstituiert sich selbst.
3. Sie delegiert ein Mitglied mit beratender Stimme in den Diakonatsrat.
4. Sie verfasst zu Händen des Diakonatsrates jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.

### **Artikel 05 Zusammensetzung**

1. Die Ausbildungskommission setzt sich aus 3-5 Fachpersonen zusammen.
2. Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag des Diakonatsrates durch die Diakonatskonferenz gewählt.
3. Die Ausbildungskommission kann Fachpersonen aus Ausbildungsstätten zur Beratung bei ziehen.

### **Artikel 06 Finanzen**

Sitzungs- und Spesengelder werden nach geltender Regelung ausbezahlt.

## Anhang 5

### Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und

### Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

vom 19. November 2009

#### I Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

##### Art. 1 Grundlagen

1. Dieses Reglement beruht auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz beschlossenen „Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“<sup>4</sup>, insbesondere auf deren Art 7 lit. b und Art. 7<sup>bis</sup>.
2. Die Diakonatskonferenz schafft eine Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (nachfolgend "Überprüfungskommission" genannt). Diese nimmt für die Mitgliedkirchen die ihr übertragene Aufgabe aufgrund der nachstehenden Regelungen wahr.

##### Art. 2 Ziel / Aufgabe

1. Die Überprüfungskommission überprüft Gesuche von Personen, die für den sozialdiakonischen Dienst in Kirchgemeinden, Kirchengemeindeverbänden und gesamt-kirchlichen Ämtern der Mitgliedkirchen angestellt sind und über keine von der Diakonatskonferenz anerkannte Ausbildung verfügen.
2. Sie erteilt Auskünfte an die zuständigen Fachstellen und Kontaktpersonen der Mitgliedkirchen über die Voraussetzungen und das Verfahren für eine ausserordentliche Zulassung.
3. Sie entscheidet zuhanden der betreffenden Mitgliedskirche über die Zulassung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers als Sozialdiakonin/Sozialdiakon.

##### Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedkirchen

1. Jede Mitgliedskirche bestimmt eine Kontaktperson zur Überprüfungskommission.
2. Aufgaben dieser Kontaktperson sind:
  - a) Beratung von Personen im Sinn von Art. 2 Ziff. 1 und der zuständigen Behörden,
  - b) Einreichen der Gesuche aus der Mitgliedskirche bei der Überprüfungskommission,
  - c) Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung von Auflagen, die gemäss Entscheidung der Überprüfungskommission Voraussetzung für die ausserordentliche

---

<sup>4</sup> KES 92.210.

Zulassung sind,

- d) schriftliche Orientierung der Überprüfungscommission über die Planung und Realisierung von zusätzlichen Ausbildungselementen als Voraussetzung für eine ausserordentliche Zulassung,
- e) nach Erfüllung der Auflagen Berichterstattung an die Überprüfungscommission,
- f) auf vorgängigen Antrag beim Kommissionspräsidium Teilnahme an den Sitzungen der Überprüfungscommission mit beratender Stimme, soweit von ihr eingereichte Gesuche behandelt werden,
- g) Information der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und der zuständigen Behörden über den Entscheid der Überprüfungscommission.

#### **Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Diakonatskonferenz**

1. Die Diakonatskonferenz genehmigt das Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.
2. Sie wählt die Mitglieder dieser Fachkommission.
3. Sie wählt die Mitglieder der Rekurskommission.

#### **Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen des Diakonatsrates**

1. Der Diakonatsrat schlägt zuhanden der Diakonatskonferenz die Mitglieder der Überprüfungscommission zur Wahl vor. Er richtet Wahlvorschläge an das Präsidium der Diakonatskonferenz.
2. Er erlässt Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen durch die zuständige Fachkommission.
3. Er kann eine Gebührenordnung zur finanziellen Abgeltung des Verfahrens erlassen.

#### **Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Überprüfungscommission**

Der Überprüfungscommission obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme, Bearbeitung, Beurteilung und die Entscheidung von Gesuchen für eine ausserordentliche Zulassung aufgrund der geltenden Ausführungsbestimmungen,
2. Auskunftserteilung über die Voraussetzungen und das Verfahren für eine ausserordentliche Zulassung,
3. Kontaktpflege mit den Kontaktpersonen der Mitgliedkirchen,
4. jährliche Berichterstattung an den Diakonatsrat über ihre Tätigkeit.

#### **Art. 7 Zusammensetzung der Überprüfungscommission**

Die Überprüfungscommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, nämlich

- zwei Personen aus Organen der Mitgliedkirchen,
- zwei Personen aus Fachkreisen der sozialdiakonischen Ausbildung und
- einer Person aus der sozialdiakonischen Berufsorganisation.

Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 8 Rechtsmittel**

1. Gegen Entscheide der Überprüfungscommission über die ausserordentliche Zulassung kann durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller bei der Rekurscommission Rekurs erhoben werden.
2. Das Rekursverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
3. Soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen, sind die Verfahrensvorschriften und die allgemeinen Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau<sup>5</sup> entsprechend anwendbar.

**Art. 9 Rekurscommission**

1. Die Rekurscommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und bestellt ihr Sekretariat.
2. Die Mitgliedschaft in der Rekurscommission ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit und Mitgliedschaft im Diakonatsrat, in der Diakonatskonferenz oder in der Überprüfungscommission.
3. Die Rekurscommission ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. Sie erstattet der Diakonatskonferenz jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
4. Die Rekurscommission entscheidet Rekurse in Dreierbesetzung in mündlicher Beratung. Über offensichtlich unzulässige, offensichtlich unbegründete oder offensichtlich begründete Rekurse entscheidet die Rekurscommission auf dem Zirkulationsweg und mit summarischer Begründung. Wird von einem der drei am Verfahren mitwirkenden Mitglieder eine abweichende Meinung vertreten oder eine Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.

**Art. 10 Schlussbestimmungen**

1. Dieses Reglement regelt die ausserordentliche Zulassung bis 2015 (vgl. Ziff. 4.2 und 6.2 der Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsbildung vom 1. Januar 2008).
2. Das vorliegende Reglement ist von der Diakonatskonferenz am 19. November 2009 genehmigt worden und tritt am 1. April 2010 in Kraft.
3. Es ersetzt die Fassung vom 23. November 1995 und deren Revision vom 18. Mai 2000.

***Der Synodalrat hat dieses Reglement am 11.3.2010 bewilligt unter Vorbehalt von Art. 8 und 9 des Reglements über die Rekurscommission vom 28.11.1995<sup>6</sup>.***

---

<sup>5</sup> SRA 271.200.

<sup>6</sup> KES 34.310.

## **II Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**

### **1. Voraussetzungen für ein Gesuch**

Ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon kann stellen, wer bei einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, einem Kirchgemeindevorstand oder einem gesamtkirchlichen Dienst in einer der Mitgliedkirchen der DDK angestellt ist.

Im Rahmen von Abs. 1 können ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung stellen:

- a. Personen mit einer durch die Diakonatskonferenz nicht anerkannten, dem sozialdiakonischen Auftrag aber nahestehenden Fachausbildung und einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich von mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 40 %.
- b. Personen mit Berufslehre oder Matur und Ausbildungsteilen im sozial-fachlichen und/oder kirchlich-theologischen Bereich. Zudem mit einer im sozialen Bereich (animatorisch, befähigend, begleitend, beratend) qualifizierenden Berufspraxis von mindestens drei Jahren mit einem Minimalpensum von 40 % oder mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 80 %.
- c. Personen mit einem eidgenössisch anerkannten Titel nach Berufsprüfung (BP) und Höherer Fachprüfung (HFP) im Bereich Soziales.
- d. Personen mit einer sozial-fachlichen Ausbildung mit einem staatlich anerkannten Titel HF oder FH und einer dem kirchlich-theologischen Modul inhaltlich nahestehenden Zusatzausbildung.

### **2. Ergänzende Qualifikationen**

Zur Erfüllung der "Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung" sind Personen gemäss Ziff. 1 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet, im Blick auf die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zusätzliche Ausbildungselemente zu absolvieren (vgl. Anhang).

### **3. Gesuchstellung**

Personen gemäss Ziff. 1 dieser Ausführungsbestimmungen stellen ihr Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in der Regel bei der Kontaktperson der Mitgliedkirche. In begründeten Fällen (Befangenheit etc.) können sie ihr Gesuch direkt bei der Überprüfungskommission einreichen.

Die Kontaktperson der Mitgliedkirche reicht das von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Überprüfungskommission ein.

Zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind insbesondere:

- vollständige Personalien,
- Nachweis der beruflichen Grundausbildung oder eines Studiums ohne direkten Bezug zur Diakonie (inkl. Curriculum),
- detaillierte Angaben und Nachweise über absolvierte Aus- und Weiterbildungen mit direktem Bezug zu sozialwissenschaftlichen Grundlagen, kirchlich-theologischen Grundlagen und sozialdiakonischem Handeln (inkl. Curriculum, Angaben zu den Lernstunden),
- Angaben und Nachweise zu berufsrelevanten Praxiserfahrungen im sozialdiakoni-

schen Handlungsfeld (inkl. aktuellem Stellenbeschrieb),

- persönliche Begründung der Gesuchstellung für die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon,
- Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

#### **4. Gebühren**

Zur Abgeltung der Verfahrenskosten kann die Überprüfungscommission gemäss der vom Diakonatsrat erlassenen Ordnung Gebühren erheben.

Gebührenpflichtig ist die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller.

#### **5. Bearbeitung von Gesuchen**

Die Bearbeitung von Gesuchen um ausserordentliche Zulassung gliedert sich in der Regel in folgende Schritte:

- a. Einreichung und Zuteilung: Gesuche um ausserordentliche Zulassung sind an das Präsidium der Überprüfungscommission zu richten. Dieses setzt für die Bearbeitung ein Kommissionsmitglied als Referentin oder Referenten ein.
- b. Kontaktaufnahme, Abklärung und Antragstellung: Die Referentin oder der Referent bestätigt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Kontaktperson der Mitgliedkirche den Eingang des Gesuches. Die Referentin bzw. der Referent prüft das Gesuch, klärt offene Fragen und stellt zuhanden der Überprüfungscommission Antrag. Kontakte mit Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern werden dokumentiert.
- c. Entscheidung: Die Überprüfungscommission entscheidet über ein Gesuch in der Regel binnen sechs Monaten seit dessen Einreichung anhand der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“. Ihr Entscheid lautet auf Nichteintreten, Annahme, Annahme mit Auflagen oder Ablehnung. Im Entscheid legt sie die Auflagen zum Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen fest und gibt Empfehlungen zu deren Erfüllung ab.
- d. Eröffnung des Entscheids: Der Entscheid der Überprüfungscommission wird der Kontaktperson der Mitgliedkirche und der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt. Die anstellende Behörde der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers erhält eine Kopie des Entscheids.

Die Kontaktperson der Mitgliedkirche erläutert den Entscheid der Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller.

#### **6. Erfüllung von Auflagen**

Die Überprüfungscommission gewährt für das Erfüllen von Auflagen in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

Bei Verzögerungen, die nicht durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu verantworten sind, kann diese/dieser bei der Überprüfungscommission eine Fristverlängerung beantragen.

#### **7. Bestätigung der ausserordentlichen Zulassung**

Sobald die Auflagen erfüllt sind, orientiert die Kontaktperson der Mitgliedkirche die Referentin bzw. den Referenten der Überprüfungscommission mit einem zusammenfassenden Bericht und einer persönlichen Beurteilung. Sie bzw. er leitet den Bericht an

die Überprüfungscommission weiter. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt sind. Auf den Entscheid der Überprüfungscommission sind Ziff. 5 lit. c und d dieser Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt, stellt die Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller einen Nachweis über die ausserordentliche Zulassung aus.

Die Kontaktperson veranlasst die in der jeweiligen Mitgliedskirche vorgesehenen Schritte.

## **8. Rekursverfahren**

Entscheide der Überprüfungscommission unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission. Zum Rekurs zugelassen ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller.

Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

Der Rekurs ist binnen 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids der Überprüfungscommission beim Präsidium der Rekurskommission schriftlich einzureichen. Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Zustellung des Entscheids zu laufen.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Rekursschrift ist zu unterzeichnen und einschliesslich der Rekursbeilagen im Doppel einzureichen. Genügt die Rekursschrift diesen Erfordernissen nicht, so setzt das Präsidium eine Frist von sieben Tagen zur Behebung des Mangels an unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Kann auf den Rekurs eingetreten werden und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, bezeichnet das Präsidium ein Mitglied der Rekurskommission als Referentin oder Referenten. Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden. Die Vernehmlassungsfrist soll in der Regel nicht länger als die Rechtsmittelfrist dauern und nur einmal höchstens um die gleiche Dauer erstreckt werden. Die Rekurskommission kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunkts angenommen werde.

Der Rekursentscheid umschreibt kurz den Sachverhalt und fasst die Erwägungen zusammen. Soweit der Darstellung des Sachverhalts und den Erwägungen der Vorinstanz zugestimmt wird, kann auf sie verwiesen werden. Der Rekursentscheid wird der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten, der Vorinstanz und den weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Der Entscheid der Rekurskommission ist endgültig.

Im Rekursverfahren werden keine Kosten erhoben und wird keine Parteientschädigung gewährt.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Ausführungsbestimmungen gelten bis 2015. Sie ersetzen die Fassung vom 18. Mai 2000.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind vom Diakonatsrat am 9. März 2010 genehmigt worden und treten am 1. April 2010 in Kraft. Für Gesuche, die vor dem

Inkrafttreten eingereicht wurden, gelten die bisherigen Weisungen.

## Anhang

### 1. Auszug aus den Kriterien der "Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung" vom 1.1.2008

#### Grundsatz doppelte Qualifikation

Grundsätzlich ist für den Beruf als Sozialdiakonin, Sozialdiakon eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1. Eine sozialfachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF.
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt ist.

#### Integrierte Ausbildung

Beide Qualifikationen können auch in einem Lehrgang (integrierte Ausbildung) vermittelt werden. Im Sinne einer Übergangsregelung bis 2015 gelten für die bestehenden anerkannten integrierten Ausbildungen folgende Bedingungen:

#### Umfang

Sozialwissenschaftliche Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
Kirchlich-theologische Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
Sozialdiakonisches Handeln:	700 Unterrichtsstunden
Ausbildungssupervision:	60 Stunden bei 5-8 Personen oder 40 Stunden bei 2-4 Personen

#### Praxisausbildung

Vollzeitausbildung:

- 9 Monate Praktikum in einer berufsspezifischen Praxisorganisation und 60 Std. Praxisausbildung

Berufsbegleitende Ausbildung:

- Praxis: mind. für 3 Jahre eine 50 %-Anstellung und 60 Std. Praxisausbildung

#### Vorbildung

Abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren.

Mindestens ein Jahr Berufserfahrung.

### 2. Kriterien zur Anerkennung einer Ausbildung als "Nahestehende Fachausbildung"

Die Aufnahmebestimmungen der Ausbildungsstätte müssen den Bedingungen von Art. 5.2.1 der Mindestanforderungen (Fassung vom 1.1.2008) entsprechen.

Die Dauer der Ausbildung bzw. der Ausbildungskombination umfasst mindestens zwei Jahre (Vollzeit-äquivalent).

Sie muss mindestens 1400 Unterrichtsstunden (siehe Auflistung oben) umfassen.

Mindestens 2 Jahre qualifizierende Berufspraxis im sozialen Bereich nach Abschluss der Ausbildung bzw. Ausbildungskombination werden erwartet.

#### Die Diakonatskonferenz anerkennt die Diplome folgender Ausbildungsstätten

Siehe Kap. 6 Übergangsbestimmungen des Reglements "Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsbildung".